

Anlage 9 der Spielordnung

Technische Offizielle

Diese Anlage gilt für alle Technische Offizielle (Schiedsrichter/ Referee) die durch das Referat Schiedsrichterwesen innerhalb des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) eingesetzt werden.

1. Einsatz von Technischen Offiziellen zu Turnieren innerhalb des Verbandes (§ 16 SpO)

1.1 Werden von einem Verein zwei oder mehr Technische Offizielle durch das Referat Schiedsrichterwesen (RSR) für eine Veranstaltung eingesetzt, so ist eine Fahrgemeinschaft zu bilden. Terminverschiebungen sind möglich und sollten bei der Meldung zu den Einsätzen durch die Vereine berücksichtigt werden.

1.2 Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß den Bestimmungen § 5 FO des Verbandes. Ferner werden folgende Festlegungen getroffen:

- Bei einer Entfernung größer als 100 km einfache Wegstrecke vom Wohnort muss am Einsatzort übernachtet werden.
- Die Fahrtkosten werden erstattet für den direkten Weg zwischen Wohn- und Veranstaltungsort.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Wegstrecke zwischen Hotel, bzw. Übernachtungsort und dem Veranstaltungsort nicht erstattet.
- Bei einer gewünschten Übernachtung am Einsatzort und einer einfachen Wegstrecke < 100 km gilt folgende Regelung
 - Die für die gewünschte Übernachtung entstehenden Kosten im Doppelzimmer hat der Schiedsrichter im vollen Umfang selbst zu tragen.
 - Anteilig übernimmt der BLV-NRW die Kosten, die an diesem Tag für die Wegstrecke für Hin- und Rückfahrt entstehen.
 - Diese Kosten werden von den Mehrkosten/vom Eigenanteil abgezogen. Dies ist unter sonstige Kosten im Reisekostenformular vorzunehmen.
 - Bei kostenneutralen Übernachtungen im Vergleich zu den Fahrtkosten entscheidet das Referat Schiedsrichterwesen im Einzelfall. Es ist hierzu zwingend eine Bestätigung einzufordern, bevor die Übernachtung gebucht wird.
 - Etwaige andere besondere Umstände müssen ebenfalls im Einzelfall im Vorfeld dem Referat Schiedsrichterwesen angezeigt werden, welches dann im Einzelfall entscheidet.

1.3 Die Kosten für einen Tag übernimmt der Verein. Der Einsatz für den Verein ist immer der erste offizielle, ganztägige Turniertag. Bei Turnieren, die z.B. am Freitagabend bereits beginnen, ist der Vereinstag dann der darauffolgende Samstag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen der Schiedsrichter übernachtet, übernimmt der Verein auch die Kosten für die Hin- und Rückfahrt. Für weitere Tage trägt der Verband die Kosten.

1.4 Sollte eine Anreise am Tag vor dem ersten offiziellen Turniertag erforderlich sein, so werden die Kosten für diese zusätzliche Übernachtung durch den Verband unter den nachfolgenden Bedingungen übernommen:

- Eine Anreise am Tag vor dem ersten offiziellen Turniertag ist dann erforderlich, wenn die Anreise am ersten offiziellen Turniertag mehr als 2,5 Stunden beträgt und das Briefing durch den Referee der Veranstaltung auf eine Uhrzeit bis 8.30 Uhr festgelegt wurde.
- Briefings, die nach 8.30 Uhr beginnen, räumen nicht den Anspruch auf eine zusätzliche Übernachtung ein.
- Die Notwendigkeit der zusätzlichen Übernachtung ist vor der Buchung gegenüber dem Referatsleiter Schiedsrichterwesen zu begründen. Nachvollziehbare Nachweise sind als Beleg beizufügen.
- Die zusätzliche Übernachtung bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Referatsleiters RSR.
- Für den zusätzlichen Anreisetag vor dem offiziellen Turnierbeginn wird kein Tagegeld gewährt.

1.5 Ist im Rahmen einer Teilnahme an einer Veranstaltung des Verbandes eine Übernachtung der Schiedsrichter notwendig, so erfolgt die Übernachtung grundsätzlich in Doppelzimmern.

Wird eine Abweichung hiervon gewünscht oder es liegt ein besonderer Belegungswunsch vor, haben die Schiedsrichter dies unverzüglich bekanntzugeben. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Schiedsrichter im vollen Umfang selbst zu tragen.

Der BLV-NRW übernimmt weiterhin den Kostenanteil, der für die Belegung im Doppelzimmer anfallen würde. Daraus resultierende Mehrkosten zum Einzelzimmerpreis ist dann der Eigenanteil.

Sollte hieraus ein Verzicht auf die Teilnahme an einem Schiedsrichtereinsatz beziehungsweise eines Leistungsnachweises erfolgen, sind mit Konsequenzen gem. Anl. 2 Ziff. 1.27 FO zu rechnen.

1.6 Ein für ein Turnier nominierter Schiedsrichter darf in keiner anderen Funktion aktiv an diesem Turnier teilnehmen.

Nach dem Ausscheiden aus dem Turnier als aktiver Spieler darf ein lizenzierter Schiedsrichter nicht aktiv (in der Disziplin in der er zuvor aktiv gespielt hat) an dem Turnier als Technischer Offizieller teilnehmen.

Ist im Rahmen einer Teilnahme als Spieler an einer Veranstaltung des Verbandes, nach dem Ausscheiden, eine freiwillige Teilnahme im Kreis der für das Turnier benannten Technischen Offiziellen möglich, entsteht hierdurch, für den Tag an dem auch aktiv am Spielgeschehen teilgenommen wurde, kein Anspruch auf die Übernahme von Kosten gem. § 5 FO.

2. Rechte und Pflichten der Technischen Offiziellen bei Turnieren innerhalb des Verbandes

2.1 Die Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters sind im Regelwerk, den Anweisungen für Technische Offizielle und in der DBV Schiedsrichterordnung (DBV SRO) festgelegt. Auf die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters beim Spiel, gemäß § 9 Abschnitt 2 der DBV SRO, wird besonders hingewiesen.

2.2 Von dem eingesetzten Technischen Offiziellen wird stets ein starker, freundlicher und neutraler Auftritt erwartet.

Er verhält sich während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung sowohl auf, neben und abseits des Spielfeldes angemessen. Er tritt nicht durch unangemessenes Verhalten in Erscheinung. Er dient stets als Vorbild und fällt auch nur durch vorbildliches Verhalten auf.

2.3 Die Kleidung des Technischen Offiziellen entspricht den Vorgaben des § 7 Ziff. 2 der DBV SRO.

Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd oder Sweatshirt, tiefschwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe. Die Hose sollte dabei nicht verwaschen sein. Turnschuhe sind ebenfalls nicht zulässig.

Internationale Schiedsrichter üben ihr Amt grundsätzlich in der von der BEC vorgeschriebenen Bekleidung aus, sofern entsprechende Regelungen bestehen.

Der Referee kleidet sich gemäß § 15 der DBV SRO. Dabei soll sich der Referee in seiner Kleidung von Spielern und Spielfeldoffiziellen erkennbar abheben. Seine Funktion übt er in Referee-Kleidung, schwarze Hose/schwarzer Rock, rotes Polohemd oder Sweatshirt, passend dazu schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe aus. Die Hose sollte dabei nicht verwaschen sein. Turnschuhe sind ebenfalls nicht zulässig.

Die Ausnahme hierzu bildet Anl. 6 Ziff. 8.1 TO des Verbandes, bei der von dieser Kleiderordnung abgewichen werden darf. Der eingesetzte Technische Offizielle übt das Amt dann in seiner Schiedsrichterkleidung aus.

3. Kostenerstattung für die Teilnahme an Leistungsnachweisen, Sichtungen und Lehrgängen nat. und int. SR des Verbandes außerhalb des Bundeslandes NRW

Bei einem erforderlichen Leistungsnachweis eines Schiedsrichters für nationale Aufgaben, gem.

Anl. 1 der DBV SRO, welcher nach § 2 der DBV SRO einem Verein des Verbandes angehört, kann dieser Leistungsnachweis auch außerhalb des Verbandes erbracht werden. Der Verband beteiligt sich dann an einer Reisekostenerstattung basierend auf seiner FO wie folgt:

- Es werden die Reisekosten erstattet, die entstehen würden, wenn der Schiedsrichter an einem Leistungsnachweis innerhalb des Verbandes teilnehmen würde. Die Höhe der Reisekostenerstattung orientiert sich an der Wegstrecke zwischen Wohnort und Austragungsort des Leistungsnachweises innerhalb des Verbandes. Diese Regelung gilt analog zu § 5 Ziff. 1a FO des Verbandes.
- Ist die Strecke zum Austragungsort außerhalb des Verbandes geringer als innerhalb des Bundeslandes NRW werden nur die tatsächlichen Kosten erstattet.
- Tagegeld gem. § 5 Ziff. 1b FO des Verbandes
- Übernachtungsgeld gemäß § 5 Ziff. 1c FO des Verbandes

Für die Teilnahme an einer Sichtung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben bzw. Ausbildungen zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben, welche ihren Austragungsort nicht im Bereich des Verbandes haben, wird ein Zuschuss gewährt, über dessen Höhe das RSR im Einzelfall entscheidet.

4. Kostenerstattung für Schiedsrichter anderer Landesverbände bei der Teilnahme an Turnieren im Bereich des Verbandes

Falls die Notwendigkeit besteht, Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden zu Turnieren in den Verband einzuladen, erfolgt eine Erstattung der Reisekosten ab Landesgrenze des Bundeslandes NRW. Fallen durch die Nutzung von ÖPNV geringere Kosten an, so wird der Betrag in dieser Höhe ersetzt.

Die Feststellung der Notwendigkeit wird zwingend durch das RSR im Vorfeld festgestellt und entschieden. Erfolgt eine Aufnahme der Reise bzw. eine Reisebuchung vor der Feststellung durch das RSR, besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung.